

Forum Menschenrechte



**Geschäftsstelle: Agnes-Lisa Wegner
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Tel. 030 – 42 02 17 71
Fax. 030 – 42 02 17 72
e-mail: kontakt@forum-menschenrechte.de**

Folterverbot und Grenzen der Informationsgewinnung deutscher Nachrichtendienste

Positions- und Forderungspapier des FORUM MENSCHENRECHTE

Im Dezember 2005 wurde durch Presseberichte bekannt, dass im Jahr 2002 Mitarbeiter deutscher Geheimdienste und des Bundeskriminalamtes Gefangene, die sich in menschenrechtswidrigen Situationen befanden und unter dem Eindruck von Folter standen, zu ihren mutmaßlichen Kontakten zu terroristischen Vereinigungen befragt hatten. Unter anderen handelte es sich um den Deutsch-Syrer Mohammed Haydar Zammar und den türkischen Staatsangehörigen Murat Kurnaz, der in Deutschland lebt und in Guantanamo festgehalten wird. Das FORUM MENSCHENRECHTE – ein Netzwerk von derzeit 46 deutschen Nichtregierungsorganisationen – nimmt diese Vorfälle zum Anlass, um zu unterstreichen, dass diese Befragungen nicht mit menschenrechtlichen Standards vereinbar sind. Die Gewinnung von Informationen durch Geheimdienste zur Abwehr von Gefahren darf unter keinen Umständen unter Aufweichung des absoluten Folterverbotes erfolgen.

I. Die Befragungen von Inhaftierten, die unter menschenrechtswidrigen Umständen festgehalten werden

1. Die Fälle Zammar und Kurnaz

Im Fall von Herrn Zammar sind Beamte des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesverfassungsschutzes sowie des Bundeskriminalamtes im November 2002 nach Damaskus gereist, um ihn drei Tage lang zu verhören. Nach den Erkenntnissen von amnesty international wird der Deutsch-Syrer Mohammed Haydar Zammar seit Ende 2001 ohne Kontakt zur Außenwelt, zu Familienangehörigen oder Rechtsanwälten in Syrien inhaftiert. In dem Haftzentrum des Militärgeheimdienstes Far´ Falastin ist die routinemäßige Anwendung von Folter bekannt. Zammar soll in einer unterirdischen Isolationszelle festgehalten worden sein. Mitgefangene, die aus dem unterirdischen Zellentrakt entlassen wurden, berichteten amnesty international, Zammar sei während der drei Jahre regelmäßig für längere Zeiträume

verhört worden. Berichten zufolge soll er während der Verhöre schwerer Folter und Misshandlung ausgesetzt worden sein. Die Haftbedingungen in den unterirdischen Zellen, die von den Gefangenen „Gräber“ genannt werden, sind als unmenschlich und erniedrigend zu bezeichnen: Die Zellen haben ein Ausmaß von 90 mal 185 cm, sie sind weniger als 2 m hoch. Zammar kann sich in diesen kleinen Zellen nicht ausstrecken.

Nach Presseberichten waren die Informationen deutscher Beamter der Anlass für die Inhaftierung von Zammar in Marokko.

Beamte des Bundesnachrichtendienstes besuchten auch Murat Kurnaz in Guantanamo, obwohl die deutschen Behörden davon ausgingen, dass die Inhaftierungen von Gefangenen auf Guantanamo völkerrechtswidrig seien. Kurnaz berichtete von Folter und grausamer Behandlung, der er nach seiner Festnahme in Afghanistan und während seiner Haft in Guantanamo ausgesetzt war. Unter anderem sei er in Afghanistan mit Elektroschocks gefoltert und sein Kopf in einen Eimer mit kaltem Wasser getaucht worden. Ein anderes Mal habe ihm ein Offizier ein geladenes Gewehr an die Schläfe gesetzt und gedroht ihn zu erschießen, wenn er nicht kooperiere. Auf Guantanamo sei er nach einem Verhör, in dem er sexuell gedemütigt worden war, geschlagen und anschließend isoliert worden. Das Wachpersonal habe ihn mit den Händen auf dem Rücken für etwa 20 Stunden am Boden festgekettet. Als er immer noch nicht kooperieren wollte, habe man ihm sechs Tage lang das Essen verweigert. Zu einem anderen Zeitpunkt bekam er weitere elf Tage lang nichts zu essen.

2. Verstoß gegen das absolute Folterverbot

Nach Ansicht des FORUM MENSCHENRECHTE haben die Beamten, die selbst keine Inhaftierten folterten, von der Folter durch ausländische Behörden aber möglicherweise profitierten, Menschenrechte verletzt. Die BeamtInnen des BND und der Verfassungsschutz sind an den grundgesetzlichen Schutz der Menschenwürde und das völkerrechtliche Folterverbot, wie es in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 3 EMRK), der UN-Antifolterkonvention und dem Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte (Art. 7 IPBürG) festgelegt ist, gebunden. Dies gilt auch im Ausland, denn die Bindung bezieht sich nach dem Grundgesetz und der UN-Antifolterkonvention auf die/den ausführenden BeamtInnen und nicht auf das Hoheitsgebiet, das der Staat beherrscht. Art. 1 S. 2 GG sieht neben dem „Achten“ auch den „Schutz“ der Menschenwürde durch den Staat vor. D.h. der Staat muss Schutz gegen Angriffe auf die Menschenwürde durch andere, auch vor Angriffen eines anderen Staates, gewähren. Eine solche Schutzpflicht ergibt sich nach der Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes auch aus der EMRK.

Der Schutzgedanke ergibt sich auch aus dem absoluten Abschiebungsschutz in die Folter. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes (EGMR) darf eine Person nicht in die Folter abgeschoben werden. Die Abschiebung an sich stellt dann eine unmenschliche erniedrigende Behandlung dar. Auch die UN-Antifolterkonvention verbietet in Art. 3 Abs. 1 eine Auslieferung in einen Staat, in dem der/dem Betroffenen Folter droht. Dem Staat obliegt also eine Schutzpflicht für Personen, die in anderen Staaten der Folter ausgesetzt werden könnten.

In den Fällen von Zammar und Kurnaz haben die Beamten die Situation, in der sich die Gefangenen befanden, für ihre Befragungen ausgenutzt. Sie hätten die Inhaftierten aber schützen und sie aus dieser Situation befreien müssen. Anders als dies die Bundesregierung darstellt, haben sie die „rote Linie“ überschritten und Menschenrechte verletzt.

Zammar und Kurnaz sind nach über vier Jahren noch immer inhaftiert. Die rot-grüne Bundesregierung hätte sich mit mehr Nachdruck für ihre Freilassung einsetzen müssen. Es ist anzuerkennen, dass Bundeskanzlerin Merkel sich bei ihrem USA-Besuch im Januar 2006 für die Freilassung von Kurnaz ausgesprochen hat.

Der Schutz der Menschenwürde verbietet eine Rechtfertigung wegen Terrorismusbekämpfung für die Ausnutzung von Situationen, in denen eine verhörte Person unter Folter steht. Hier bedeutet die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz vom 15.2.2006 eine sehr deutliche Ablehnung gegen die Abwägung zwischen Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit und der Würde der oder des Einzelnen. Auch der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat immer wieder festgestellt, dass das Folterverbot absolut ist und keine Rechtfertigung zulässt.

II. Die allgemeine Verwendung von möglicherweise durch Folter gewonnenen Informationen zur Verhinderung von Gefahren

1. Argumente gegen eine allgemeine Verwendung von durch Folter gewonnenen Informationen

Aus Sicht des FORUM MENSCHENRECHTE ist besorgniserregend, dass über die positive Bewertung der gezielten Befragungen durch deutsche Beamte hinaus, Bundesinnenminister Schäuble, Kanzlerin Merkel und der bayerische Innenminister Beckstein sich in Interviews dahingehend geäußert haben, dass solche Informationen auch dann zur Gefahrenabwehr verwendbar sind, wenn klar ist, dass sie durch Folter erlangt wurden. In ihren Äußerungen gehen sie über das so genannte „ticking bomb scenario“ hinaus, bei dem etwa ein Hinweis auf eine Bombe im Reichstag gegeben wird (das so genannte „ticking bomb scenario“). Sie fordern darüber hinaus grundsätzlich eine Nutzung von zweifelhaften Quellen bei der Gefahrenabwehr.

Aus Sicht der Mitgliedsorganisationen des FORUM MENSCHENRECHTE bedeutet ein Aufrufen zur Verwendung von Informationen aus „erfolgerten Quellen“ eine gefährliche Aushöhlung des absoluten Folterverbots aus Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG sowie Art. 3 EMRK und Art. 7 IP-BürgR und der UN-Folterkonvention.

Natürlich ist es für Beamtinnen und Beamte der Geheimdienste schwierig, jede Information dahingehend zu überprüfen, aus welcher Quelle sie stammt. Vor allen Dingen, wenn die Beamtin/der Beamte schnell handeln soll und die Bevölkerung vor einem drohenden Anschlag bewahren muss. Das FORUM MENSCHENRECHTE möchte aber einer allgemeinen Politik entgegenreten, die alle Informationen sammeln will – unabhängig von der Quelle. Eine solche Politik ist mit menschenrechtlichen Standards nicht vereinbar.

BefürworterInnen der Benutzung von Informationen, die möglicherweise „erfolgert“ wurden, beziehen sich häufig darauf, dass es im deutschen Strafverfahren kein Fernwirkungsverbot für die Verwendung von unter Verletzung von Vernehmungsverboten erlangte Aussagen gibt. Dies müsse dann bei der Gefahrenabwehr erst recht gelten. Diese Argumentation widerspricht aber der „Fangschaltungsentscheidung“¹ des Bundesverfassungsgerichts. Darin hatte es entschieden, dass die weitere Benutzung von rechtswidrig erlangten Abhörprotokollen selbst einen Eingriff in die Grundrechte der Abgehörten bedeutet. So wurde auch bei einer Entscheidung zum Stasi-Unterlagengesetz geurteilt. Wird der Eingriff – Abhören von

¹ BVerfGE 77, 386, 398

Telefonaten – von einer ausländischen Stelle verübt, ist dies kein Grundrechtseingriff, weil diese Stelle nicht an das Grundgesetz gebunden ist. Werden die durch den Eingriff der ausländischen Stelle gewonnenen Erkenntnisse jedoch von einer deutschen Stelle verwendet, ist dies ein Eingriff in das Grundrecht. Für das Folterverbot muss dies als Kern des Schutzes der Menschenwürde erst recht gelten: Benutzt man eine durch Folter erpresste Aussage, wird dadurch die Würde des Menschen, der für die Aussage gefoltert wurde, ein weiteres Mal verletzt.

Der Staat ist verpflichtet, aktiv dafür einzutreten, dass Verletzungen des Folterverbots geächtet werden. Außerdem darf ein Staat einem anderen Staat, der gegen das Folterverbot verstößt, keinerlei Hilfe dazu leisten und darüber hinaus keine Anerkennung für diesen Verstoß zuteil werden lassen.² Staaten machen sich unglaubwürdig, wenn sie Folter auf der einen Seite verurteilen und zugleich stillschweigend von den unter Folteranwendung gewonnenen Erkenntnissen Gebrauch machen und zu deren Nutzung sogar auffordern. Damit werden Staaten, die einen Handel mit den Informationen treiben, zur Folteranwendung ermutigt. Auch wenn die Verwendung der durch Folter erpressten Informationen dem Schutz der Allgemeinheit dienen soll, gilt, dass der Schutz des Lebens der Allgemeinheit nicht gegen den Schutz der Menschenwürde der oder des Einzelnen abgewogen werden darf.

2. Wann sollten Behörden der Quelle der Informationen nachgehen, um keine durch Folter erlangten Erkenntnisse zu verwenden?

Fraglich ist nun, wann BeamtInnen des Geheimdienstes der Quelle, die sie/er zur Gefahrenabwehr nutzt, nachgehen muss. Welche Zweifel muss sie/er haben, um die Verwendung einer möglicherweise erfolgten Information abzulehnen?

Nach Art. 3 der UN-Antifolterkonvention gilt der Maßstab, dass, wenn „stichhaltige Gründe“ für die Annahme sprechen, dass der Person Folter im Herkunftsstaat droht, sie nicht ausgeliefert werden darf. Außerdem müssen nach der UN-Antifolterkonvention bei der Beurteilung, ob eine Person ausgeliefert werden darf oder nicht, die Menschenrechtsstandards in diesem Staat mit herangezogen werden. Dieser Maßstab kann analog bei der Verwendung von Informationen aus zweifelhaften Quellen angelegt werden. Im Ergebnis heißt dies, dass die Behörden nicht der bloßen Vermutung, eine Information könnte durch Folter erlangt worden sein, nachgehen müssen. Bei Staaten, die für grobe Menschenrechtsverletzungen bekannt sind, müssen sie aber der Quelle nachgehen und untersuchen, ob die Information nicht durch schwerwiegende Menschenrechtsverstöße zustande gekommen ist.

III. Entführungsflüge der CIA über deutschem Boden

Im Januar 2004 wird der in Mazedonien gefangene Deutsche Khaled El-Masri mit verbundenen Augen in einen Raum geführt. Er berichtet später, dass ihm die Kleidung aufgeschnitten, eine Windel angelegt, ein Overall übergezogen und er gefesselt wurde. Danach wurde er in ein Flugzeug gebracht und bekam ein Beruhigungsmittel verabreicht. Was ihm vorgeworfen wurde, wohin er ausgeflogen werden sollte und was ihn erwartete, wusste er nicht.

El-Masri ist Opfer einer so genannten „Rendition“ geworden. Schätzungsweise mehrere hundert Menschen sind seit 2001 im „Kampf gegen den Terror“ auf ähnliche Weise heimlich als Gefangene in vorgeblichen Privatflugzeugen über Ländergrenzen hinweg transportiert

² AI Index: EUR 45/041/2005, RN 88 ff.

worden. In einem im April 2006 veröffentlichten Bericht zeichnet amnesty international das offenbar von der CIA betriebene Verschleppungsprogramm nach.

Oft führten die geheimen Gefangenenflüge in Länder, die für ihre Foltermethoden berüchtigt sind. So gab der ägyptische Premierminister 2005 zu, dass die USA etwa 70 Terrorverdächtige an sein Land überstellt hätten. Andere Gefangene verschwanden in Geheimgefängnissen, die die CIA offenbar selbst betreibt.

Nach Untersuchungen führten an die tausend verdächtige Flüge durch europäischen Luftraum. Die CIA wickelte die Verschleppungen über ein Geflecht von Scheinfirmen ab, teilweise wurden aber auch Maschinen von privaten Fluggesellschaften gechartert. Ohne die Duldung oder Unterstützung vieler anderer Staaten konnte und kann die CIA die „rendition Flüge“ nicht durchführen. Das FORUM MENSCHENRECHTE fordert deshalb die Kontrolle verdächtigter Flüge durch die europäischen Staaten.

Viele verdächtige Flüge führten auch durch Deutschland. Bisher argumentiert die Bundesregierung, es handele sich um Privatflüge, die nicht genehmigt werden müssen. Das FORUM MENSCHENRECHTE weist dieses Argument zurück. Bei Anhaltspunkten für illegale Gefangenentransporte ist die Bundesregierung verpflichtet, und nach internationalem Luftfahrtrecht (Chicago Convention) auch berechtigt, als privat deklarierte Flüge zu kontrollieren und so aktiv zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen.

Diese Forderungen entsprechen den Forderungen der so genannten „Venedig Kommission“, eine Kommission unabhängiger ExpertInnen des Europarates („European Commission for democracy through law of the Council of Europe“). Die Kommission hat in ihren Empfehlungen Ende März 2006 darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten der EMRK verpflichtet sind, geheime Inhaftierungen zu verhindern. **Die Mitgliedstaaten sind danach aufgefordert, Überflüge mit Gefangenentransporten, bei denen die Gefahr von Folter oder erniedrigender Behandlung besteht, zu verhindern.**

Im Fall des im Dezember 2003 an der serbisch-mazedonischen Grenze entführten und von CIA-Agenten nach Kabul verschleppten deutschen Staatsbürgers Khaled El Masri sieht das FORUM MENSCHENRECHTE eine schwere Menschenrechtsverletzung und verlangt weitere Aufklärung durch die Bundesregierung bzw. die zuständigen (Strafverfolgungs-) Behörden. Von deutscher Seite darf nicht hingenommen werden, dass US-amerikanische und mazedonische Behörden trotz Nachfragen bislang keine sachdienlichen Angaben über ihre Erkenntnisse im Entführungsfall El-Masri gemacht haben. Aber auch deutsche Behörden sind aufgefordert, im Untersuchungsausschuss die weiterhin offenen Fragen vollständig aufzuklären, und zwar insbesondere folgende:

- Welche Informationen hatte die Bundesregierung, insbesondere Bundesinnenminister Schily über die Entführung von El-Masri, und welche dieser Informationen wurden nicht weitergegeben?
- Welche Beteiligung gab es von deutscher Seite bei der Befragung von El-Masri in Haft und welche Informationen wurden von deutschen Behörden an die US-Regierung weitergegeben?

IV. Forderungen und Konsequenzen gegenüber der Bundesregierung

- Deutsche Beamte haben bei den Befragungen von Zammar und Kurnaz Menschenrechte verletzt. Um das Ausmaß dieser Verletzungen anzuzeigen, bedarf es dringend einer weiteren Aufklärung der beiden Fälle. Das FORUM MENSCHENRECHTE fordert unter anderem die Aufklärung der weiterhin offenen Frage, ob im Fall Zammar ein Tipp einer deutschen Behörde zu dessen Inhaftierung führte.
- Das FORUM MENSCHENRECHTE fordert, dass Verantwortliche für die Befragungen zur Rechenschaft gezogen werden.
- Der deutsche Staat darf nicht passiv bleiben bei der Anwendung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung von deutschen StaatsbürgerInnen im Ausland. Wir fordern deutliche Bemühungen für die Freilassung der Gefangenen.
- Deutsche BeamtInnen dürfen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung keine Informationen weitergeben, die zur Inhaftierung von Personen durch Staaten führen, von denen anzunehmen ist, dass sie zum Outsourcing von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung führen.
- Das FORUM MENSCHENRECHTE fordert Verbesserungen der Richtlinien für die Tätigkeit deutscher BeamtInnen im Ausland, um sicherzustellen, dass die MitarbeiterInnen keine Rechtsübertretungen mehr vornehmen.
- Bei der Verwendung von Informationen Dritter, insbesondere von Geheimdiensten im Allgemeinen, müssen deutsche Behörden Nachforschungen anstellen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme sprechen, dass die Quelle der Informationen zweifelhaft ist. Sie dürfen diejenigen Informationen, die möglicherweise durch Folter erlangt wurden, nicht verwenden. Die Verwertung dieser Informationen unterliegt dem absoluten Folterverbot.
- Das FORUM MENSCHENRECHTE fordert eine bessere Kontrolle der Geheimdienste.
- Wir fordern bessere Kontrollen der Überflüge von Privatflugzeugen, die im Verdacht stehen, für Geheimdienstzwecke eingesetzt zu werden. Bei einem Verdacht auf einen „Rendition-Flug“ muss das Flugzeug zur Landung gezwungen und überprüft werden.